



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 12. OKTOBER 2001
NR. 41
SEITEN 1317-1340



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



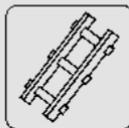
Göschenen



Gurnellen



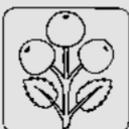
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

**INHALT****ADMINISTRATIVER TEIL****Direktionen**

Bildungs- und Kulturdirektion	
Subventionsabrechnung	1317
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion	
Bekanntmachung betreffend Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen	1317
Sicherheitsdirektion	
Aufgebot zum Nachschiesskurs 2001	1318
Eingabefrist für Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken	1320
Volkswirtschaftsdirektion	
Arbeitsmarktstatistik September 2001	1321

Korporationen

Viehauflagseinzug	1322
-------------------	------

Bund

Schiessanzeigen	1322
-----------------	------

Zivilstandsmeldungen	1323
-----------------------------	------

Eigentumsübertragungen	1324
-------------------------------	------

Handelsregister	1326
------------------------	------

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen	1328
Auflage Quartiergestaltungsplan	1328

Offene Stellen

Volkswirtschaftsdirektion Uri	1329
Einwohnergemeinde Altdorf	1329

GERICHTLICHER TEIL

Rechtsauskunft 1330

GESETZGEBUNG

Kanton

Reglement zum Bundesgesetz
über die Verrechnungssteuer (VStGR) 1331

Reglement über die Quellensteuer (QStR); Änderungen 1334

Reglement zum Bundesgesetz
über die direkte Bundessteuer (DBGR); Änderungen 1337

Kantonale Vollziehungsvorschriften über die pauschale
Steueranrechnung; Änderungen 1339

VERANSTALTUNGEN 1340

ADMINISTRATIVER TEIL

DIREKTIONEN

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

SUBVENTIONSABRECHNUNG

Die Schulverwaltungen werden ersucht, bis 15. November 2001 folgende Subventionsabrechnungen einzureichen:

- Unterkunft und Verpflegung (pro Schuljahr 2000/2001)
- Schülertransport (pro Schuljahr 2000/2001)
- Schüler- und Lehrerunfallversicherung
- Schulärztlicher Dienst (pro Schuljahr 2000/2001)
- Schulzahnärztlicher Dienst (pro Schuljahr 2000/2001)
- Schulbibliotheken (pro Schuljahr 2000/2001)
- Lehrerfortbildung (pro Schuljahr 2000/2001)

Zusätzlich können auch die Gesuche für die Beitragszahlungen an die PC-Beschaffung in den Schulen eingegeben werden.

Für die Subventionsabrechnungen gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen. Die Abrechnungen müssen in einer Zusammenstellung mit den nötigen Belegen eingereicht werden. Für jede Subvention ist ein separates Gesuch zu stellen. Die Subventionsgesuche sind einzureichen an: Bildungs- und Kulturdirektion Uri, Rechnungswesen, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Altdorf, 12. Oktober 2001

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Josef Arnold, Regierungsrat

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION

BEKANNTMACHUNG BETREFFEND SCHWANGERSCHAFTS-, EHE- UND FAMILIENBERATUNGSSTELLEN

Gemäss Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen sowie Artikel 7 des kantonalen Reglementes über die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion alljährlich ein Verzeichnis der Beratungsstellen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Kanton Uri ist folgende Stelle mit diesen Aufgaben betraut:

Verein Ehe-, Familien- und Lebensberatung Uri

Vogelsanggasse 10

6460 Altdorf

Telefon 041/880 09 55 Schwangerschaftsberatung Uri

Telefon 041/870 23 88

Telefon 041/870 50 42 Ehe- und Familienberatung Uri

Öffnungszeiten: Sprechstunden nach Vereinbarung

Altdorf, 12. Oktober 2001

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

Dr. Markus Stadler, Regierungsrat

SICHERHEITSDIREKTION

AUFGEBOT ZUM NACHSCHIESSKURS 2001

1. Einrückungspflichtig sind:

Alle im Kanton Uri wohnhaften Schiesspflichtigen (Angehörige der Armee bis und mit Jahrgang 1961), die im Jahre 2001 das vorgeschriebene obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben, müssen ihre Schiesspflicht im Nachschliesskurs erfüllen.

2. Nicht einrückungspflichtig sind:

2.1 Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die dienstlich nicht mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind;

2.2 Subalternoffiziere der Sanitätstruppen (Ärzte, Zahnärzte und Apotheker), Pferdeärzte sowie Quartiermeister und Stabssekretäre;

2.3 die Angehörigen der FWK und Überwachungsgeschwaders, sofern sie im Jahre 2001 mindestens 4 Monate Dienst leisten;

2.4 Rekruten, die im Jahre 2001 ihre Rekrutenschule bestehen oder beenden;

2.5 Unteroffiziere und Subalternoffiziere, die im Jahre 2001 eine Rekrutenschule oder andere Dienstleistungen in der Dauer von mindestens 87 Tagen im Gradsold absolvierten;

2.6 Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 87 Tage besoldeten Militärdienst leisten;

2.7 Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet worden sind;

2.8 Militärdienstpflichtige, die wieder in die Armee eingeteilt und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;

2.9 Militärdienstpflichtige, die neu mit einer persönlichen Waffe ausgerüstet und nicht ausgebildet wurden sowie Dienstpflichtige, die auf eine neue persönliche Waffe umgerüstet und nicht ausgebildet wurden;

2.10 die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abgelaufen ist;

2.11 die von der Militärbehörde des Einteilungskantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abgelaufen ist;

2.12 Schiesspflichtige, die zur Zeit des Nachschliesskurses einen Fortbildungsdienst der Truppe leisten und die Schiesspflicht bis dahin nicht erfüllt haben;

2.13 Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;

2.14 Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;

2.15 Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

3. Der Nachschliesskurs findet statt: Freitag, 16. November 2001, in Rothenthurm, Militärschiessplatz Altmatt. Einrücken: 09.00 Uhr. Entlassung: ca. 17.00 Uhr.

4. Allgemeine Weisungen

4.1 Aufgebot

4.1.1 Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot;

4.1.2 Der Kurs wird nur mit Stgw auf 300 Meter Distanz durchgeführt;

4.1.3 Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt;

4.1.4 Für die Reise Wohnort–Kursort und zurück mit öffentlichem Verkehrsmittel kann beim Kreiskommando vor Kursbeginn eine Ausweiskarte für die Fahrt zur halben Taxe bezogen werden.

4.2 Mitzubringen sind: Persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Sackmesser, Erkennungsmarke, Dienstbüchlein und Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis.

4.3 Antreten

4.3.1 Die Kursteilnehmer treten in warmer, zweckmässiger Zivilbekleidung an;

4.3.2 Kursteilnehmer, die aus eigenem Verschulden zu spät antreten oder den Kursbetrieb stören, werden entlassen und in einen späteren Kurs aufgeboden. Vorbehalten bleibt überdies die militärstrafrechtliche Verfolgung.

5. Verschiebungen und Dispensationen

5.1 Verschiebungen werden am Einrückungstag durch den Kurskommandanten bewilligt;

5.2 Dispensationen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Gesuche sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismit-

teln (z. B. verschlossenes Arztzeugnis) frühzeitig an die Militärbehörde des anbietenden Kantons einzureichen.

6. Rechtliches

6.1 Die Einrückungspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafgesetz;

6.2 Sie sind während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg militärversichert;

6.3 Es besteht kein Anspruch auf Sold, Erwerbsausfall und Reiseentschädigung;

6.4 Die Kursteilnehmer erhalten eine einfache Mittagsverpflegung auf dem Schiessplatz;

6.5 Einrückungspflichtige, die unentschuldigt nicht einrücken, machen sich des Dienstversäumnisses schuldig, das militärstrafrechtlich verfolgt wird.

Altdorf, 12. Oktober 2001

Sicherheitsdirektion Uri
Peter Mattli, Regierungsrat

EINGABEFRIST FÜR LOTTERIEN ZU GEMEINNÜTZIGEN ODER WOHLTÄTIGEN ZWECKEN

Gemäss Lotterieverordnung vom 20. April 1983 hat, wer eine Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Jahr 2001 durchführen will, der Sicherheitsdirektion bis 1. Dezember 2001 ein entsprechendes Gesuch schriftlich an das Sekretariat der Sicherheitsdirektion, Postfach 852, 6460 Altdorf einzureichen (betrifft Unterhaltungslotterien und Lotto-Matches nicht).

Das Gesuch muss enthalten:

- a) Name und Sitz des Veranstalters und die Namen der leitenden Organe;
- b) Bezeichnung des Lotteriezweckes und die vorgesehene Verwendung des Lottereertrages;
- c) einen Lotterieplan, der die Zahl der Lose, den Lospreis, die Anzahl und Art der Gewinne sowie die Gewinnsumme enthält;
- d) Angaben über die Art und Weise, den Zeitpunkt und die Dauer des Losverkaufs, über das Ziehungsverfahren und dessen Durchführung;
- e) die Bezeichnung einer verantwortlichen Person.

Wassen, 12. Oktober 2001

Sicherheitsdirektion Uri
Peter Mattli, Regierungsrat

Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im September 2001 zu. Ende September 2001 waren 61 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vormonat von 25 Personen. Die Arbeitslosenquote stieg von 0,2% auf 0,4%. Sie liegt 1,3 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1,7% der Schweiz. Mit 61 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (September 2000: 87 arbeitslose Personen) nach wie vor tiefer.

Im Monat September 2001 meldeten sich insgesamt 36 Personen neu als Stellensuchende beim RAV an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 15 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende September 2001 bei 110 Personen (August 2001: 89; Vorjahr: 174). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 22 Personen in einem Zwischenverdienst und 6 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende September 2001 waren von den 61 Arbeitslosen 32 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 52% am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 36 Personen oder 59% Schweizerbürger; 25 Personen bzw. 41% ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat zu. Im Berichtsmonat waren 5 Personen (1 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 40% aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Kurzarbeitsstatistik August 2001

Im Kanton Uri war im August 2001 insgesamt 1 Betriebe mit 2 Personen und 150 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen. Im Berichtsmonat wurde keine Voranmeldung von Kurzarbeit eingereicht.

Altdorf, 12. Oktober 2001

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

KORPORATIONEN

VIEHAUFLAGSEINZUG

Der Viehaufzugeinzug in Spiringen pro 2001, erfolgt am:

27. Oktober von 18.00 – 21.00 Uhr

28. Oktober von 9.00 – 12.00 Uhr

4. November von 9.00 – 12.00 Uhr

Jeweils im Gasthaus St. Anton, Spiringen

An diesen Tagen kann auch die Herbstviehangabe gemacht werden. Darum möchten wir Sie bitten, sich an diese Daten zu halten. Bei Zahlungen nach dem 4. November wird eine Verzugsgebühr dazuverrechnet.

Spiringen, 12. Oktober 2001

Korporationsbürgerkanzlei, Spiringen

BUND

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Tag:	Zeit:	Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen) Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 256/266
Mo 15.10.01	14.00–18.00	Val Cristallina (Modul 3417)	Plaün Barcuns – Piz Curvet –
Di 16.10.01	08.00–18.00		Alp Cristallina – Muots –
Mi 17.10.01	08.00–18.00		Fuorcla Vallatscha – Piz Vallat-
Do 18.10.01	08.00–18.00		scha – Piz Miex – Scopi –
Fr 19.10.01	08.00–15.00		Pizzo del Corvo – Cima della Bianca – Cima di Garina –
Mo 22.10.01	14.00–21.00	Pass d'Uffiern – Cima di	
Di 23.10.01	08.00–21.00	Camadra – Piz Uffiern – Piz	
Mi 24.10.01	08.00–21.00	Cristallina – Piz Starlera –	
Do 25.10.01	08.00–21.00	Muota – Plaün Barcuns	
Fr 26.10.01	08.00–21.00		

1 Stunde Unterbruch zwischen 11.00 bis 14.00 Uhr

Eingesetzte Waffen: Mw, Pz Leo, Flab Waffen

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 5000 m/M

Für KOSIF: Bogenschusswaffen ja

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen bis 12.10.01: Telefon 033/228 30 31/72; ab 15.10.01: Truppenauskunftsstelle, Telefon 081/947 42 48, Regionale Auskunftsstelle, Telefon 081/725 11 95.

Kdo Ausb Absch 34/GR FA 26, FS 265

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Schiessplatz:

Schiesstage:

Raum Gütsch

Spl Strahlgand Nr. 3207.180

16.10.01–18.10.01

Dabei kommen folgende Waffen zum Einsatz: Rak Rohr / H Pz Rak

Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Bis 15.10.2001 Telefon 041/888 82 43, ab Schiesstag Telefon 041/ 888 84 90

Kdo Ausbildungsabschnitt 32

ZIVILSTANDSMELDUNGEN

GURTNELLEN

Geburten: 6. August. Tresch, Alain Christoph, des Tresch, Jürg Anton und der Tresch geb. Kramer, Doris, von Gurtellen, in Oberbuchsiten SO. – 7. August. Walker, Christoph, des Walker, Anton Josef und der Walker geb. Renner, Isabella Monika, von Gurtellen, in Gurtellen. – 20. August. Echser, Dominik, des Echser, Eduard und der Echser geb. Epp, Jeanette, von Gurtellen, in Erstfeld. – 27. August. Ott, Beda, des Eller, Patrick und der Ott Sandra Judith, von Arth SZ, in Hünenberg ZG.

Todesfälle: 23. August. Seibel geb. Indergand, Bertha, Witwe des Seibel, Conrad Fred, von Gurtellen in Erstfeld.

Trauungen: 2. August. Gamma, Antonio, des Gamma, Meinrad und der Gamma geb. Wipfli, Ruth Maria, von Wassen, in Gurtellen und Dubacher, Esther Heidi, des Dubacher, Franz Josef und der Dubacher geb. Walker, Adelheid Regina, von Gurtellen, in Gurtellen. – 3. August. Baumann, Urs, des Baumann, Peter Paul und der Baumann geb. Arnold, Anna Rosa Verena, von Gurtellen, in Basel und Helfenberger, Bettina Eva, des Helfenberger, Pius Alfons und der Helfenberger geb. Meier, Christa, von Münchenstein BL und Gossau SG, in Basel. – 17. August. Schnetzler, Victor Joseph,

des Schnetzler, Gustav Josef und der Schnetzler geb. Bachmann, Theresia Bernadetta, von Zürich und Kaisten AG, in Luzern und Corsi, Karin, des Zraggen, Johann Martin und der Zraggen geb. Tresch, Alice, von Gurtellen, in Luzern. – 21. September. Walker, Franz Markus, des Walker, Franz Bernhard und der Walker, Maria, von Gurtellen, in Malters LU und Dubach, Barbara, des Dubach, Franz Xaver und der Dubach geb. Burri, Rita Josefine, von Malters LU und Schwarzenberg LU, in Malters LU. – 28. September. Dall'Agnola, Raymond Erich, des Dall'Agnola, Ferdinand Ludwig und der Dall'Agnola geb. Macher, Maria, von Gurtellen, in Zug und Steiner Christina Maria, des Steiner, Franz und der Steiner geb. Heinrich, Margaritha, von Lauerz SZ, in Zug. – 28. September. Eller, Franz Antonius, des Eller, Franz und der Eller geb. Zraggen, Rosa Martha Lina, von Gurtellen, in Willisau-Land LU und Burri, Ursula, des Burri, Otto und der Burri geb. Koch, Rosa, von Luzern und Freienbach SZ, in Willisau-Land LU.

REALP

Geburten: 14. August. Simmen, Nando Fabrizio, des Simmen, Heinz Anton und der Simmen geb. Giop, Iris, von Realp in Hospental. – 4. September. Simmen, Dario Gian, des Simmen, Philipp Rudolf und der Simmen geb. Pfister, Andrea Petra von Realp und Solothurn in Lauterbach.

Todesfälle: 24. August. Party, Madeleine Georgette, Witwe des Regli, Georges, von Realp, in Lausanne. – 2. September. Simmen geb. Roggensinger, Klara Rosa, Witwe des Simmen, Pius, von Zürich und Realp, in Zürich. – 29. September. Regli, Ida Elisabeth, Ehefrau des Regli, Laurentius Anton von und in Realp.

Trauungen: 16. August. Kalonda, Ndala Bruno, des Kalonda, Bumonayi und der Ntumba, Nkongolo, kongolesischer Staatsangehöriger (Demokratische Republik), in Allschwil und Renner, Susanne, des Renner, Urs und der Renner geb. Leubin, Rosmarie, von Realp, in Basel. – 28. September. Mohni, Lino Walter, des Mohni, Fritz Walter und der Mohni geb. Antonel, Teresa, von Rüegsau, in Eiken und Simmen, Manuela, des Simmen, Peter Eduard und der Simmen geb. Vogel, Renate Maria, von Realp, in Eiken.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 1372 Pz. 2126, Wohnhaus, Hofraum, Unter Eggberg, 499 m², Gesamteigentumsanteil.

Veräusserin: Baumann-Ziegler Susanna, 11 Pili Avenue, Makati City, Manila Philippinen, South Forbes Park.

Erwerber: Baumann-Ziegler Werner, 11 Pili Avenue, Makati City, Manila Philippinen, South Forbes Park.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 29. Juli 1995, 3. April 2000.

Andermatt

HB 1692, StWE: Wohnung, Boden.

Veräusserer: Inderkum-Tresch Josef, Bodenstrasse 21, 6490 Andermatt.

Erwerber: Albisser-Rotach Hans und Priscilla, alte Bremgartenstrasse 16, 8965 Berikon.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 19. Oktober 1995.

Bürglen

HB 1874 Pz. 1594, Wiese, Löwenmatt, 333 m².

Veräusserer: Schuler-Kempf Josef, Löwenmattweg 35, 6463 Bürglen.

Erwerber: Planzer-Gisler Peter und Christine, Brückenstalden 10, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 29. Januar 1953.

Erstfeld

HB 549 Pz. 378, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Viehweide, 975 m², Gesamteigentumsanteil; HB 584 Pz. 381, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Viehweide, 304 m², Gesamteigentumsanteil.

Veräusserer: Erben des Gisler-Lusser Walter.

Erwerber: Gisler-Senti Toni, Bärenbodenweg 13, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Dezember 1982.

Flüelen

HB 39 Pz. 2000, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Strasse, Wald, Gewässer, Fels, Getschwili, 61'931 m².

Veräusserer: Herger-Gisler Hermann, Getschwili, 6454 Flüelen.

Erwerber: Herger Walter, Getschwili, 6454 Flüelen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 12. Dezember 1963.

Flüelen

HB 230 Pz. 318, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Weg, Usserdorf, 310 m².

Veräusserer: Imholz Anton, Axenstrasse 75, 6454 Flüelen.

Erwerber: Imholz-Pinotti Anton, via Ferrera 74, 6612 Ascona; Imholz Marie-Thérèse, 6678 Lodano.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 23. Dezember 1964.

Göschenen

HB 477 Pz. 241, Wohnhaus, Hofraum, Fels, Dorf, 76 m².

Veräusserer: Erben des Aschwanden Eduard.

Erwerber: Kieliger Emil, Florastrasse 10, 6330 Cham.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 3. Mai 2001.

Schattdorf

HB 2419 Pz. 1758, Wiese, Gandrüti, 313 m².

Veräusserer: Gisler-Gasser Franz-Heiri, Langmattgasse 51, 6460 Altdorf; Tony Linder + Partner AG, Hellgasse 1, 6460 Altdorf.

Erwerber: Tresch-Zraggen Bernhard und Daniela, Ringstrasse 2, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 6. Dezember 2000.

Seedorf

Wertquote von $\frac{151}{1000}$ Miteigentum, ab HB 594, StWE: Wohnung, Riederbach, zu HB 716, StWE: Wohnung, Riederbach.

Veräusserer: Bürgi-Arnold Marcel und Regina, Riederbach 19, 6462 Seedorf.

Erwerber: Bürgi-Gisler Josef und Verena, Riederbach 19, 6462 Seedorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 8. März 1995.

Silenen

HB 1124 Pz. 369, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Schüpfen, 692 m².

Veräusserer: Erben des Baumann Xaver.

Erwerberin: Baumann-Wipfli Johanna, Gotthardstrasse 204, 6473 Silenen.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 22. April 2001.

Spiringen

HB 28/544 Pz. 476, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Strasse, Butzen, 67'766 m².

Veräusserer: Gisler-Gisler Augustin, Butzen, 6464 Spiringen.

Erwerber: Gisler Felix, Butzen, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 3. März 1950, 21. März 1957.

Altdorf, 12. Oktober 2001

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 194 vom 8.10.2001, S. 7812

1. Oktober 2001

ATAG BAU AG SCHATTDORF, in Schattdorf, Ausführung von Hoch- und Tiefbauten jeder Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 6.9.2001, S. 6945). Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle [bisher: Visura Treuhand-Gesellschaft, in Altdorf UR].

1. Oktober 2001

Exacon Trading AG, in Altdorf UR, Import und Export, Vermittlung und Verkauf von mechanischen Maschinen und Ausrüstungsgegenständen der Forstwirtschaft sowie deren technische Unterstützung und die... Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 35 vom 20.2.1996, S. 992). Domizil neu: c/o BDO Visura, Marktgasse 4, 6460 Altdorf.

1. Oktober 2001

Kesef AG, in Schattdorf, Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Schmuck und Uhren, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 120 vom 26.6.1997, S. 4443). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Taavitsainen, Sabina, von Schattdorf, in Schattdorf, mit Einzelprokura; Taavitsainen, Pentti Tapani, von Schattdorf, in Schattdorf, mit Einzelprokura [bisher: finnischer Staatsangehöriger, Direktor, mit Einzelunterschrift]; Erni, Marc, von Escholzmatt und Ruswil, in Herrliberg, Direktor, mit Einzelunterschrift.

1. Oktober 2001

Augenblick, Roman Schön, in Altdorf UR, Planung, Produktion und Verkauf von Videoproduktionen und Multimediaanwendungen aller Art, Einzel-firma (SHAB Nr. 198 vom 15.10.1997, S. 7516). Die Aktiven und Passiven sind an die augenblick media gmbh, Cham übergegangen. Die Firma ist erloschen.

2. Oktober 2001

Schuler Modul AG, in Bauen, Herstellung, Verkauf und Montage von Deckenverkleidungen, Wänden, Böden, Vorhangsystemen und Beleuchtungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 71 vom 13.4.1994, S. 1974). Zweigniederlassung neu: Ibach [bisher: Schwyz].

2. Oktober 2001

C.S.C. Impresa Costruzioni S.A., in Seedorf UR, Forschung, Planung, Ausführung und Finanzierung von Tiefbauarbeiten aller Art, zu Lande und zu Wasser, ober- und unterirdisch, inbegriffen Spezialarbeiten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 189 vom 1.10.2001, S. 7610), mit Hauptsitz in: Lugano. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

Altdorf, 12. Oktober 2001

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Attinghausen

Bauherrschaft: Zurfluh-Zgraggen Benjamin und Anita, Reussstrasse 6, Attinghausen; Beat und Christof Zurfluh, Kornmattweg 8, Attinghausen

Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Autounterstand

Bauplatz: Kornmattweg 8 und 10, Parzellen 566 und 567

Bemerkungen: profiliert

Spiringen

Bauherrschaft: Orange Communications SA, Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich

Bauvorhaben: Mobilfunkantennenanlage Orange/Sunrise, Klausenpass, Pz 340

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Regli-Müller Margrith, Silbergasse 1, 6315 Oberägeri

Bauvorhaben: Neubau Holz- und Geräteschopf, Pz 883, Argseeli, Urnerboden

Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 12. Oktober 2001

AUFLAGE QUARTIERGESTALTUNGSPLAN

In Anwendung der Bau- und Zonenordnung Gurtellen wird der Quartiergestaltungsplan HB 179, Parz. 497, unterer Spitzacher, des Panseri Hans, Spitzacher, Intschi, während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeindekanzlei Gurtellen aufgelegt.

Einsprachen gegen den Quartiergestaltungsplan sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung schriftlich bei der Baukommission Gurtellen einzureichen.

Tag der Bekanntmachung: 12. Oktober 2001

Baukommission Gurtellen

OFFENE STELLEN

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION URI

Beim Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen ist die Stelle
**einer kaufmännischen Mitarbeiterin/eines kaufmännischen Mitarbeiters
(Teilzeit 70%)**

zu besetzen.

Er/Sie führt das Abteilungssekretariat und unterstützt den Abteilungsleiter und das Team von Projektleitern bei organisatorischen und administrativen Aufgaben und übernimmt Sachbearbeitungen.

Wir erwarten eine kaufmännische oder gleichwertige Grundausbildung, praktische Erfahrung im Sekretariatsbereich und/oder einem technischen Büro, selbstständiges Arbeiten, gute Ausdrucksfähigkeit in Deutsch sowie gute EDV-Anwendungskennntnisse (Word/Excel).

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Personalverordnung des Kantons.

Stellenantritt nach Vereinbarung.

Auskünfte erteilt Ihnen Alois Ulrich, Abteilungsleiter Meliorationen (Telefon 041/875 23 05).

Bitte senden Sie uns Ihre vollständige Bewerbung mit einem handschriftlichen Begleitbrief und Foto bis am 23. Oktober 2001 an die Volkswirtschaftsdirektion Uri, Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Altdorf, 12. Oktober 2001

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Isidor Baumann, Regierungsrat

EINWOHNERGEMEINDE ALTDORF

Bei der Gemeindeverwaltung Altdorf ist folgende Teilzeitstelle wieder zu besetzen:

Sozialarbeiter/in

Aufgabenbereich: Sozialarbeit in der Gemeinde Altdorf; Anlaufstelle im Sozialwesen; Beratung und Auskunft der Klientenschaft; Stellvertretung Sozialsekretariat; Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen

Anforderungen: dipl. Sozialarbeiter/in HFS oder gleichwertige Ausbildung; zusätzliche Ausbildung in der gesetzlichen Sozialhilfe erwünscht; Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick und gute Umgangsformen; Guter Ausdruck in Wort und Schrift; kommunikativ

Wir bieten: Interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team; Zeitgemässe Entlohnung nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Altdorf; gut ausgebaute Sozialleistungen

Eintritt: 1. Dezember 2001 oder nach Vereinbarung

Auskunft über die zu besetzende Stelle erteilt Gemeindeschreiber Markus Wittum (Telefon 041 874 12 20).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind mit A-Post bis 31. Oktober 2001 zu richten an: Gemeinderat Altdorf, z.H. Markus Wittum, Gemeinderatskanzlei, 6460 Altdorf.

Altdorf, 12. Oktober 2001

Gemeinderat Altdorf

GERICHTLICHER TEIL

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 8. November 2001, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld, Telefon 041 - 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

REGLEMENT

zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStGR)

(vom 2. Oktober 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)¹⁾ und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 1 Behörden

¹ Der Vollzug des VStG obliegt dem Amt für Steuern, dem Amt für Finanzen, den Gemeinden und dem Obergericht.

² Die Finanzdirektion beaufsichtigt den Vollzug des VStG.

Artikel 2 Amt für Steuern

¹ Das Amt für Steuern ist das Verrechnungssteueramt im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 VStG. Es ist zuständig, die Vorschriften über die Verrechnungssteuer für den Kanton zu vollziehen, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus diesem Reglement nichts anderes ergibt.

² Es hat insbesondere:

- a) den Verkehr und die Abrechnung mit der eidgenössischen Steuerverwaltung zu besorgen;
- b) die Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu prüfen;
- c) die Rückleistungen nach Artikel 58 Absatz 1 VStG festzusetzen und geltend zu machen, wenn die eidgenössische Steuerverwaltung eine vorsorgliche Kürzung vorgenommen hat;
- d) verwaltungsrechtliche Klagen nach Artikel 58 Absatz 4 VStG zu erheben;
- e) bei Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 67 Absatz 3 VStG Bussen bis zu 500 Franken zu verfügen;

¹⁾ SR 642.21

²⁾ RB 1.1101

f) das Register über die bewilligten Rückerstattungen nach Artikel 67 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer¹⁾ zu führen.

³ Es kann die für den Vollzug erforderlichen Weisungen erlassen.

Artikel 3 Amt für Finanzen

Das Amt für Finanzen besorgt die Auszahlung der zurückzuerstattenden Verrechnungssteuern nach den Anweisungen des Amtes für Steuern.

Artikel 4 Gemeinden

Das Amt für Steuern kann die Gemeinden beim Vollzug des VStG mit vorbereitenden Aufgaben beauftragen.

Artikel 5 Obergericht

Das Obergericht ist die Rekurskommission gemäss Artikel 35 Absatz 2 VStG.

2. Abschnitt: **Rückerstattung**

Artikel 6 Antrag auf ordentliche Rückerstattung

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat mit dem Wertschriftenverzeichnis zu erfolgen. Steuererklärung und Wertschriftenverzeichnis sind gleichzeitig beim Gemeindesteuernamt jener Gemeinde einzureichen, in der die anspruchsberechtigte Person am Ende des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, ihren Wohnsitz hat.

Artikel 7 Antrag in besonderen Fällen

¹ Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen ist beim Amt für Steuern einzureichen.

² Der Antrag auf vorzeitige Rückerstattung gemäss Artikel 29 Absatz 3 VStG ist ebenfalls beim Amt für Steuern einzureichen.

³ Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für das dem Eintritt der Mündigkeit vorangegangene Fälligkeitsjahr ist vom Inhaber der elterlichen Sorge einzureichen.

Artikel 8 Entscheid

¹ Das Amt für Steuern prüft die bei ihm eingegangenen Rückerstattungsanträge, untersucht den Sachverhalt, trifft alle zur richtigen Ermittlung des Rückerstattungsanspruchs erforderlichen Massnahmen und fällt einen Entscheid. Der Entscheid ergeht in der Regel in Form einer Zahlungsanweisung.

² Wird einem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen und ist die anspruchsberechtigte Person mit der Änderung nicht einverstanden,

¹⁾ SR 542.211

trifft das Amt für Steuern einen besonderen Entscheid. Dieser ist schriftlich zu eröffnen und kurz zu begründen.

³ Das Amt für Steuern kann eine provisorische Rückerstattung vornehmen. Der entsprechende Entscheid ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Artikel 9 Barrückerstattung und Verrechnung

¹ Die Rückerstattung erfolgt vollumfänglich in bar.

² Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ist das Amt für Steuern zur Verrechnung mit den provisorischen oder definitiven Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern ermächtigt.

3. Abschnitt: **Rechtsmittel**

Artikel 10 Einsprache

Gegen den Rückerstattungsentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Amt für Steuern Einsprache erhoben werden.

Artikel 11 Beschwerde

¹ Gegen den Einspracheentscheid des Amtes für Steuern kann innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides beim Obergericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kantonalen Vollziehungsvorschriften vom 30. Oktober 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer²⁾ werden aufgehoben.

Artikel 13 Übergangsbestimmung

Für Rückerstattungsanträge, die sich auf Fälligkeiten vor dem 1. Januar 2001 beziehen, findet das bisherige Recht Anwendung.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Bund zu genehmigen³⁾. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt⁴⁾.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Martin Furrer
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ RB 3.2403

³⁾ Vom Bund genehmigt am ...

⁴⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

REGLEMENT über die Quellensteuer (QStR)

(Änderungen vom 2. Oktober 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 9. Januar 1995 über die Quellensteuer (QStR)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Der Quellensteuer unterworfenen Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Uri für die Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der unselbstständigen Erwerbstätigkeit und endet mit deren Aufgabe.

Artikel 4 Absatz 5 (neu)

⁵ Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton können die Verwaltung der Einwohnergemeinde ersuchen, ihnen nachträglich die Abzüge zu gewähren, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind. Solche Gesuche sind schriftlich bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einzureichen. Zuviel bezahlte Steuern werden zinslos zurückbezahlt. Artikel 175 StG²⁾ wird sinngemäss angewendet.

Artikel 5 Absatz 3 (neu)

³ Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

Artikel 6 Absatz 1 und 3

¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder ihres Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in einem Kalenderjahr den Betrag von 120'000 Franken, so wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die vorerwähnte Limite vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Der Abzug an der Quelle bleibt als Sicherungssteuer bestehen.

¹⁾ RB 3.2214

²⁾ RB 3.2211

³ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung richtet sich nach Artikel 71 ff. StG¹⁾.

Artikel 7 Absatz 4 (neu)

⁴ Wenn ein Einkommen im Laufe derselben Steuerperiode zunächst der Quellensteuer und dann der ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt unterliegt, hat der Übergang von der einen zur anderen Besteuerungsart dieselben Folgen, wie wenn die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder in der Schweiz Wohnsitz begründet.

Artikel 11 Absatz 2

² Die Steuer (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern) beträgt 12 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Artikel 12 Absatz 3

³ Die Steuer (Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern) beträgt 8 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Artikel 16 Absatz 1, 3 und 4

¹ Ist die der Quellensteuer unterliegende Person nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist das Amt für Steuern bzw. die zuständige Einwohnergemeinde die eingegangenen Steuererträge der Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

³ Das Amt für Steuern bzw. die zuständige Einwohnergemeinde kann mit dem ausserkantonalen Schuldner die Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer nach ernerischem Recht (Tarif) vereinbaren.

⁴ Wechselt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist die neue Einwohnergemeinde bzw. der neue Kanton ab Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats zuständig.

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c und e und Absatz 2

¹ Die Verwaltung der zuständigen Einwohnergemeinde:

- c) überwacht die Anwendung dieses Reglements durch den Schuldner der steuerbaren Leistung und führt Kontrollen durch. Dabei arbeitet sie mit dem Amt für Steuern zusammen;
- e) hat die Quellensteueranteile für den Kanton und den Bund gemäss den Weisungen des Amtes für Finanzen abzuliefern.

² Die vom Schuldner der steuerbaren Leistung eingereichten Abrechnungsdoppel sind dem Amt für Steuern mit der Abrechnung einzureichen.

Artikel 19

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Amt für Steuern. Die Verwaltungen der Einwohnergemeinden sind zur Mitarbeit verpflichtet.

¹⁾ RB 3.2211

Artikel 20

Für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen des Steuergesetzes¹⁾ massgebend. Diese Vorschrift gilt auch für den Fall von Artikel 139 Absatz 2 DBG²⁾.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Martin Furrer
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 3.2211

²⁾ SR 642.11

REGLEMENT zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBGR)

(Änderungen vom 2. Oktober 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 23. Juni 1997 zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBGR)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 1 und 2

¹⁾ Das Amt für Steuern veranlagt die natürlichen und juristischen Personen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

²⁾ aufgehoben.

Artikel 4a Besteuerung der natürlichen Personen (neu)

Die direkte Bundessteuer wird in Anwendung von Artikel 41 DBG²⁾ ab der Steuerperiode 2001 jährlich veranlagt und erhoben.

Artikel 5 Absatz 1

¹⁾ Die kantonale Steuerkommission entscheidet über Einsprachen gegen Steuerveranlagungen, Bussen und Nachsteuern sowie gegen Verfügungen über Bestand und Umfang der Quellensteuer, die nicht im sinngemäss anwendbaren Vorverfahren gemäss Artikel 171a StG³⁾ durch das Amt für Steuern erledigt werden konnten. Das Einspracheverfahren ist kostenfrei.

Artikel 8 Absatz 1

¹⁾ Das Amt für Steuern bezieht die direkte Bundessteuer für die natürlichen und juristischen Personen, einschliesslich Nachsteuern und Bussen. Die Finanzdirektion kann den gesamten Steuerbezug oder Teile davon einer anderen Behörde übertragen. Die Vorschriften der kantonalen Gebührenverordnung⁴⁾ und des Gebührenreglements⁵⁾ sind sinngemäss anzuwenden.

¹⁾ RB 3.2402

²⁾ SR 642.11

³⁾ RB 3.2211

⁴⁾ RB 3.2512

⁵⁾ RB 3.2521

Artikel 10 Absatz 1

¹ Soweit die kantonale Behörde zuständig ist, entscheidet die Finanzdirektion über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer. Über Erlassgesuche der direkten Bundessteuer bis Fr. 1'000.— pro Jahr entscheidet das Amt für Steuern endgültig.

Artikel 11 Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

Das Amt für Steuern verfolgt die Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen. Es veranlagt die Nachsteuern, setzt die Bussen fest und auferlegt die Kosten.

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Martin Furrer
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

KANTONALE VOLLZIEHUNGSVORSCHRIFTEN über die pauschale Steueranrechnung

(Änderungen vom 2. Oktober 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Kantonalen Vollziehungsvorschriften vom 13. November 1967 über die pauschale Steueranrechnung²⁾ werden wie folgt geändert:

Titel (neu)

REGLEMENT

zur Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (PStAR)

Ingress

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung¹⁾,

Artikel 1 Zuständigkeit

Die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung wird dem Amt für Steuern übertragen.

Artikel 2 Barrückerstattung und Verrechnung

Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird der anspruchsberechtigten Person in bar zurückerstattet. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Amt für Steuern die Verrechnung mit den laufenden oder früher fällig gewordenen Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern anordnen.

Artikel 4 Organisation und Verfahren

Im Übrigen finden auf die Organisation und das Verfahren die Bestimmungen des Reglements zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStGR)³⁾ Anwendung.

¹⁾ SR 672.201

²⁾ RB 3.2404

³⁾ RB 3.2403

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend am 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Martin Furrer
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

VERANSTALTUNGEN

VEREINE

Freitag/Samstag, 12./13. Oktober 2001

Lottomatch des Skiclubs Attinghausen

Freitag, 19.30 bis 01.00 Uhr; Samstag, 19.30 bis 24.00 Uhr, im Gasthaus Krone, Attinghausen, schöne Preise.

Samstag, 13. Oktober 2001

Flaschenweinjassen des Hörbehindertenverein Uri, Altdorf

ab 13.30 bis 19.00 Uhr, im Kolpinghaus Altdorf. Herzlich willkommen.



Schilter AG

internorm
FENSTER DER WELT

Schreinerei, Renovationen, Bauheizungen, Entfeuchtung
Tel. 041/870 62 82 Fax 041/870 62 42 Natel 079/426 50 62 Kommatzstrasse, 6460 Altdorf

Wasserschadensanierung / Entfeuchtung



Orten von Leckstellen und Leitungen mit Infrarot-Wärmebildkamera.



Bauheizungen



Entfeuchtung



Wäschetrocknung

Statt Sparstrumpf: unsere interessante Alternative für Sie

Unsere aktuellen Kassenobligationen-Zinssätze lauten:

3 ¼ %	Laufzeit 3 und 4 Jahre
3 ½ %	Laufzeit 5, 6 und 7 Jahre
3 ¾ %	Laufzeit 8 Jahre

Protitieren Sie jetzt noch bis zum 26. Oktober 2001 von unseren vorteilhaften Zinssätzen; per 29. Oktober 2001 werden diese den allgemeinen tieferen Marktsätzen angepasst. Vergleichen Sie jetzt. Lassen Sie sich an unserem Schalter beraten.

Ihre Vertrauensbank:



SPARKASSE ENGELBERG

AZA 6460 Altdorf